

§ 4

Versandanzeige

(1) Der Lieferer hat die Versandanzeige bis zu dem auf den Versandtag folgenden Werktag an den Besteller abzusenden. Der Besteller kann auf die Versandanzeige verzichten.

(2) Bei Ausführungsverträgen ist die Versandanzeige binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegrafisch oder fernschriftlich abzusenden.

§ 5

Liefertoleranzen

(1) Über- oder Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge sind je Güte und Abmessung wie folgt zulässig:

a) bei Schwarzmetallen bis	10 t	4%
bei Schwarzmetallen bis	100 t	3%
bei Schwarzmetallen bis	1000 t	2%
bei Schwarzmetallen über	1000 t	1%
b) bei NE-Metallen bis	1000 kg	3%
bei NE-Metallen über	1000 kg	2%

Der Besteller hat die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen. Bei Ausführungsverträgen sind die im Exportvertrag vereinbarten Liefertoleranzen maßgebend.

(2) Soweit der Lieferer auf Grund der Bestimmungen über die Auslastung von Transportraum bzw. sonstiger tariflicher Bestimmungen gezwungen ist, den Versand als Beiladung oder mit Staffelnwagen zu veranlassen, verlängert sich der Lieferzeitraum um die Zeit, die erforderlich ist, eine komplette versandbereite Ladung zusammenzustellen, längstens jedoch um 2 Wochen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller und den Empfänger der Beiladung von der Absendung der Beiladung unverzüglich zu unterrichten. Die Regelung gilt nicht für Ausführungsverträge.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Metallurgische Erzeugnisse — mit Ausnahme von Roheisen — sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.

(2) Soweit Vorschriften nicht bestehen, müssen die einzelnen Stücke, bei der Lieferung in Bunden das einzelne Bund, eindeutig und dauerhaft mit Herstellerzeichen, Qualität, Chargen- bzw. Los-Nr. gekennzeichnet sein und den Stempel der Technischen Kontrollorganisation (TKO) tragen. Der Stempel der TKO kann mit dem Herstellerzeichen verbunden werden. Blockstahl erhält nicht den Stempel der TKO. Lieferungen des Produktionsmittelhandels erfolgen ohne Stempel der TKO und Herstellerzeichen.

(3) Fordert der Besteller beim Vertragsabschluß über die Lieferung schwarzmetallurgischer Erzeugnisse zusätzlich eine Farbkennzeichnung, ist entsprechend der TGL 10 029 „Stahlkennfarben — Stahlkennzahlen“ wie folgt zu kennzeichnen:

- a) bei Lieferungen in Stapeln oder Bunden ist die Kennfarbe wie folgt anzubringen:
 - aa) auf dem Umfang des gesamten Stapels oder Bundes oder
 - bb) auf Anhängeschildern oder
 - cc) auf 3 oder 4 Stangen eines Bundes, sofern der Empfänger mit dieser Form der Farbkennzeichnung einverstanden ist,

b) bei Walzstahl zum Ziehen, Blankstahl, kaltgewalzten Blechen und Bändern, gewalztem und gezogenem Draht in Ringen sind die Kennfarben nur auf Anhängeschildern anzubringen.

(4) Bei Grobblechen besteht keine Verpflichtung zur zusätzlichen Farbkennzeichnung, sofern jedes Blech mit Stahlmarke, Chargen-Nr., Blech-Nr. und Herstellerkennzeichen, durch Schlagstempel gekennzeichnet ist. Für Blockstahl und gewalzte Ringe und Scheiben gilt diese Regelung entsprechend.

(5) Roheisen ist zu kennzeichnen, wenn es mit verschiedenen Gütewerten in einem Waggon versandt wird.

(6) Buntmetallhalbzeug ist entsprechend der TGL 11 931 „Kupfer und Kupferlegierungen — Kennfarben — Kennzahlen“ zu kennzeichnen.

Garantie

§ 7

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 2 des Vertragsgesetzes beträgt die Höchstfrist 18 Monate, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird. Das gilt nicht für Ausführungsverträge.

(2) Bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel verlängert sich die Frist des Abs. 1 um 4 Monate.

§ 8

Wird eine Ersatzlieferung erforderlich, so hat diese, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

§ 9

Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Für die Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Lieferer den Leistungsgegenstand nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (§ 6), so ist er verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 4 % des Wertes des nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Leistungsgegenstandes zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf eine evtl. Qualitäts-Vertragsstrafe für den gleichen Leistungsgegenstand anzurechnen.

(3) Bei Verletzung der Bestimmungen des § 60 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes hat der Lieferer eine Preissanktion in Höhe von 3 % vom Wert des Leistungsgegenstandes zu zahlen.

§ 10

Aufwendungsersatz

Bei Änderung oder Aufhebung des Liefervertrages auf Veranlassung des Bestellers hat dieser gemäß § 23 des Vertragsgesetzes Aufwendungsersatz in Höhe von 5 % vom Wert des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu leisten. Bei Ausführungsverträgen ist die Höhe des Aufwendungsersatzes zwischen den Partnern zu vereinbaren.

Importmaterial

§ 11

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 16 gelten für alle Importmateriallieferungen in der Lieferkette ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.